

Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben oft nur begrenzte Möglichkeiten, ihr Leben so zu gestalten wie andere auch. Gerade die Selbstbestimmung dehnt diese Möglichkeiten aus. Jede Person hat ein Recht darauf, ihr Geld auf die Art auszugeben, um Veranstaltungen zu besuchen oder an Aktivitäten teilzunehmen.

Der Wissenschaftler Wolfgang Mizelli aus Österreich veröffentlichte 2006 folgende von behinderten Menschen bestimmte **zwölf Grundbedürfnisse**, die bei Erfüllung eine vollkommene Teilnahme an der Gesellschaft ermöglichen würden:

1. Voller Zugang zur Umgebung/Umwelt:

Barrierefreiheit als zwingende Maßnahme in den Bauvorschriften mit Sanktionsmöglichkeiten, dies betrifft auch Straßen und Plätze.

2. Ein voll zugängliches Transportsystem:

Öffentlicher Personennah- und -fernverkehr barrierefrei, aber auch Barrierefreiheit bei privaten Transportunternehmen.

3. Hilfsmittel-Ausstattung:

vollständige optimale Hilfsmittelversorgung ohne finanzielle Selbstbeteiligung.

4. Zugängliche/barrierefreie Wohnungen und Gebäude:

Barrierefreiheit als zwingende Maßnahme in den Bauvorschriften, keine Sonderwohnformen für behinderte Personen.

5. Persönliche Assistenz:

Selbst gewählte Assistent/inn/en, die bei der Bewältigung des Alltags helfen. Bezahlt durch die öffentliche Hand.

Ablehnung institutionalisierter Angebote (die Kundin/der Kunde hat keine wirkliche Möglichkeit, das Angebot Selbstbestimmung individuell zu gestalten), keine Pflegeheime oder andere stationäre oder mobile Institutionen.

6. Eine integrative/inklusive Schulbildung und Berufsausbildung:

Keine Sonderangebote für behinderte Menschen und Schule findet vor Ort statt und nicht kilometerweit weg.

7. Ein angemessenes Einkommen:

Entweder durch Erwerbsarbeit oder als Grundeinkommen ohne Regressforderungen an Eltern, Lebensgefährte/inn/en und Ehepartner/innen.

8. Gleichwertige Möglichkeiten bei der Erwerbsarbeit:

Chancengleichheit am allgemeinen Arbeitsmarkt.

9. Angemessene und zugängliche Information:

Aufbereitung von Informationen bei Sehbehinderung, Hörbehinderung und Lernschwierigkeiten (vormals geistige Behinderung), Adaptierung der Übertragungsmedien (Telefon, Fax, Internet, Radio, Fernsehen, Zeitung ...).

10. Selbstvertretung in der Öffentlichkeit:

Interessensvertretung behinderter Menschen nur durch behinderte Menschen und Definition der Qualitätsparameter im Arbeitsbereich Behinderung durch selbst betroffene Frauen und Männer als Einzelpersonen und als Gruppe.

11. Counseling:

Die Unterstützung und Beratung durch andere behinderte Frauen und Männer mit gleichem Erfahrungshintergrund.

12. Eine zugängliche und angemessene medizinische Versorgung:

Barrierefreie Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäuser, auch die Ausstattung, ebenso die Behandlungsabläufe. Des Weiteren aber auch das Verbot, Hilfeleistung zu unterlassen auf Grund einer Beeinträchtigung , (vgl. Mizelli, 2006, S. 322ff).

Weder in der Steiermark noch anderswo sind diese Bedingungen so erfüllt, dass behinderte Frauen und Männer auch tatsächlich selbstbestimmt leben können (vgl. Mizelli, 2006).